



Richtlinien für die Zulassung zum Frauenfußball-Spielbetrieb

Über die Zulassung zum Spielbetrieb von Frauenmannschaften entscheidet auf Antrag des Mitgliedsvereins der Verbandsspielausschuss.

Dem formlosen Antrag ist beizufügen:

1. Ein Protokoll der Sitzung, in der beschlossen wurde, den Spielbetrieb der Frauen aufzunehmen
2. Eine Namensliste (plus Kontaktadressen, Tel., E-Mail) der Mitglieder, die für die Frauenmannschaft verantwortlich sind. Hierbei ist darauf zu achten, dass jede Frauenmannschaft von einer weiblichen Person betreut werden soll
3. Vollständig ausgefüllter Meldebogen (Kopie)
4. Entsprechend den Ausführungen von § 56, Ziffer 4, der wfv-Spielordnung mindestens 15 Pässe bzw. Passantragsformulare von spielberechtigten Spielerinnen, die nicht älter als 32 Jahre sind (Geburtsjahrgang). Hierzu zählen auch die B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, die mit einer Sondergenehmigung* bei den Frauen eingesetzt werden können
5. Bestätigung des Eigentümers, dass ein Sportplatz und die dazu gehörigen Dusch- und Umkleidemöglichkeiten für die Spielerinnen der Frauenmannschaft(en) bei den Verbandsspielen und im Trainingsbetrieb zur Verfügung stehen
6. Nachweis, dass der Verein Mitglied des WLSB ist

Zur Information:

In der Bestandserhebung an den Württembergischen Landessportbund sind alle Mitglieder der Fußballabteilung bzw. Frauen-Fußball-Abteilung (aktiv und passiv) unter "Fußball" aufzuführen. Nur diejenigen Spielerinnen, die im Rahmen der Bestandserhebung gemeldet sind, haben Versicherungsschutz.

gez.:

Verbandsspielausschuss/ März 2006

* Sondergenehmigung wird nach Vorlage folgender Unterlagen vom wfv erteilt (§ 14 wfv-JugO):

- Formloser schriftlicher Antrag des Vereins
- Schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten
- Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes
- Eine Gebührenmarke und der Spielerpass (Spielerin erhält einen neuen Pass)